

Organisationserlass für das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein

Fundstelle:

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

vom 15. März 2024– IX 10/2022-2.1

Die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung werden durch Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 21. November 2022 (GVOBl.Schl.-H. S. 956) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 neu geregelt. Aufgaben, Organisation, Aufsicht sowie Grundsätze zur Haushaltsführung werden ab diesem Zeitpunkt wie folgt festgelegt:

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Landesamt führt die amtliche Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung". Es kann sich im Geschäftsverkehr der Kurzbezeichnung "LLnL" bedienen.

(2) Sitz des Landesamtes ist Flintbek. Es sind Außenstellen gebildet in Flensburg, Lübeck und Itzehoe.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Landesamt erfüllt die Aufgaben, für die es gemäß § 3 der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 21. November 2022 zuständig ist.

(2) Dem Landesamt werden gemäß § 25 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes Aufgaben der Zahlstelle EGFL/ELER auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 (ABl. L 20 vom 31. Januar 2022, S. 95) für Interventionen bzw. Maßnahmen des EGFL und des ELER zugewiesen. Die Zahlstelle EGFL/ELER trifft die zur Erfüllung der Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 in Verbindung mit den im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 genannten Zulassungskriterien notwendigen Festlegungen.

(3) Dem Landesamt werden als zwischengeschaltete Stelle gemäß § 25 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes Aufgaben der Verwaltungsbehörde für den EMFAF auf

der Grundlage von Artikel 71 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 zugewiesen. Die Verwaltungsbehörde legt die Verfahrensregelungen fest.

(4) Das Landesamt erfüllt seine Aufgaben durch

1. Grundlagenarbeit

Zur Grundlagenarbeit gehört (als Voraussetzung für die übrigen Aufgaben des Landesamtes) die Ermittlung und Entwicklung von ökologischen, technischen, naturwissenschaftlichen oder anderen fachwissenschaftlichen Grundlagen einschließlich der Verfügbarkeit von Methodenwissen.

In diesem Zusammenhang sind auch die zur effizienten Erfüllung bestehender nationaler, internationaler und supranationaler Berichtspflichten erforderlichen Daten vorzuhalten und die hierbei zu erfüllenden Anforderungen an die Datenhaltung festzulegen.

2. Verwaltungsvollzug

Zum Verwaltungsvollzug gehören insbesondere die in Rechtsvorschriften geregelten Auskunftserteilungen, behördlichen Anordnungen, Entscheidungen, Genehmigungen, öffentlich-rechtlichen Verträge, Überwachungen, Untersagungen und Zulassungen.

3. Beratung

Zur Beratung gehören sonstige Auskünfte, gutachterliche Stellungnahmen, Konzepte sowie die Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber den Europäischen Gemeinschaften, fachliche Stellungnahmen und Fortbildungen für andere Dienststellen sowie für Wirtschaft und Wissenschaft, wobei Landesbehörden Vorrang genießen.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehören das Aufbereiten und Bereitstellen von Informationen, das Organisieren von Ausstellungen sowie die Funktion als erste Beratungs- und Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger.

§ 3 Leitung

(1) Die Leitung des Landesamtes obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Die Leitung wird vom Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz bestellt. Sie untersteht den Weisungen der Aufsichtsbehörden.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Land Schleswig-Holstein in Angelegenheiten des Landesamtes. Näheres regelt der Vertretungserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

§ 4 Aufbau- und Ablauforganisation

(1) Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Geschäftsablauf nach außen werden durch eine Geschäftsordnung, einen Organisationsplan, einen Geschäftsverteilungsplan, Dienstanweisungen und durch ergänzende Ordnungen geregelt.

(2) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz Regelungen für die gemeinsame Nutzung der Abteilung 1 des LfU.

(3) Unterbringungs- und Personalangelegenheiten werden vom Landesamt selbst wahrgenommen, soweit sich das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz oder das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Entscheidungen nicht vorbehalten hat. Die Einzelheiten werden durch einen Delegationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz geregelt.

(4) Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung bewirtschaftet die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften, Erlasse und Einzelregelungen selbst.

§ 5 Aufsicht

Das Landesamt untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Organisationserlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Werner Schwarz

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz